



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

I.

31. Jänner.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Jugoslawien, amtliche Bezeichnung.
2. Ausverkäufe, strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Archivakten, Entlehnung.
4. Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser und Errichtung von Neubauten mit mehr Wohnraum, Bewilligungen.
5. Konzessionsdekrete, Ausfolgung.*)
6. Kleingartenanlagen, Gast- und Schankgewerbekonzessionen in Vereinshäusern.
7. Siegel und Stampigien, Regelung der Gebarung.
8. M. Abt. 12, Errichtung einer Betriebsbuchhaltung.
9. Brieffendungen, Zählungen im Jahre 1930.
10. Fakturierungs- und Anweisungsverkehr zwischen städtischen Stellen, Durchführungsbestimmungen.
11. Legitimationskarten für Handlungsreisende, Verlautbarung.
12. Verzögerungszuschlag, Nachsicht.
13. Bohnbausteuer, Sicherstellung von Rückständen.
14. Berufungen an Bundesministerien, Vorlage.
15. Bauverbot nach § 5 der Wiener Bauordnung, Abstandnahme.
16. Oesterreichisches Verwaltungsblatt, Beilage der Wiener Zeitung.*)
17. Zeichnungsberechtigungen, Einschränkung.

18. Unfallsanzeigen, Weiterleitung.
19. Exekution auf Forderungen gegen die Gemeinde Wien.
20. Ueberstunden, Unzulässigkeit des Anschlusses an die normale Arbeitszeit.
21. Amtsstunden, Einhaltung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Abzugseinkommensteuer, Aenderung der Prozentermittlung.
Verzeichnis der Arbeitslosenämter, städtischen Dienstvermittlungsstellen und Zahlstellen für Arbeitslosenunterstützungen in Wien.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.
Kodeln, Sklaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete.

Verkehrsregelung in der Einsiedeleigasse und Schweizeraltstraße im XIII. Bezirke, Aufhebung.

Gewerbliche Entscheidungen.

Gewerbezurücklegung durch einen Bevollmächtigten.
Anstellungsverhältnis nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.

Literatur.

Die neueste österreichische Heimatgesetzgebung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Jugoslawien, amtliche Bezeichnung.

M. D. 7533/29. Wien, am 14. November 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Laut Erlässes des Bundeskanzleramtes (Innere) vom 31. Oktober 1929, Z. 181019/9/29, lautet der offizielle Name des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen nunmehr „Königreich Jugoslawien“.

Diese Bezeichnung ist in Zukunft im amtlichen Verkehr mit den Behörden des Königreiches Jugoslawien ausschließlich zu gebrauchen.

2. Ausverkäufe, strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

M. D. 7452/29. Wien, am 26. November 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Aus einer der Magistratsdirektion gekommenen Beschwerde geht hervor, daß vielfach mit der Veranstaltung von Ausverkäufen oder mit der Ankündigung von Ausverkäufen vor Erteilung der Bewilligung zur Veranstaltung eines solchen Ausverkaufes begonnen wird. Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, bei Ueberreichung

eines Ausverkaufsansuchens den Einschreiter protokolllarisch oder schriftlich sofort darüber aufzuklären, daß im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 26, vor Erteilung der Bewilligung ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden darf.

Die magistratischen Bezirksämter werden bei diesem Anlaß angewiesen, der unbefugten Veranstaltung von Ausverkäufen und allen unzulässigen, auf einen Ausverkauf hindeutenden Ankündigungen sofort und schärfstens entgegenzutreten. Hierzu wird bemerkt, daß auch bei Nichtgebrauch des Wortes „Ausverkauf“ im Sinne der Erlässe des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, Z. 3616, vom 10. November 1896, Z. 43709, und vom 14. Oktober 1897, Z. 23544 (abgedruckt in der Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst unter N. S. 378 bis 380), eine Ankündigung dann als unzulässige Ausverkaufsankündigung aufzufassen ist, wenn durch sie der Schein erweckt wird, daß der Ankündigende sein ganzes Warenlager oder sein Lager in einer bestimmten Warenkategorie verkaufe, weil er diesen Geschäftszweig dauernd oder vorübergehend aufgabe.

Es werden daher die folgenden beispieelsweise angeführten Ankündigungen wie als Ankündigungen eines Ausverkaufes anzusehen sein:

„Stauend billig wegen gänzlicher Auffassung des Geschäftes.“

„Nur kurze Zeit wegen Auflösung des Geschäftes werden die Waren zu fabelhaften Preisen verkauft.“

„Stauend billig wegen gänzlicher Auflösung des Geschäftes wird das Warenlager unter dem Erzeugerpreise abgegeben.“

„Wegen Umbaues großer Räumungsverkauf von . . .“

„Wegen gänzlicher Auflassung unseres Stofflagers der Engrosabteilung verkaufen wir modernste Herren- und Damenstoffe zu den billigsten Engrospreisen.“

„Schuhverkauf! Die noch vorhandenen Damen- und Kinderschuhe in verschiedenen Größen und Farben werden zu Schleuderpreisen abverkauft.“

„Weil das Lokal geräumt werden muß, 20 bis 25 Prozent Nachlaß.“

„Um gänzlich auszuverkaufen, von jetzt ab großer Bücherummel, Preise neuerlich reduziert.“

„Wegen Todesfalles und Auflösung des Lagers Räumungsverkauf zu tief herabgesetzten Preisen.“

„Wir räumen unser Lager in Herrenkonfektion zu jedem annehmbaren Preise.“

Anzeigen über die unbefugte Veranstaltung von Ausverkäufen sind einer beschleunigten Behandlung und bei Feststellung einer Uebertretung strenger Bestrafung zuzuführen.

3. Archivakten, Entlehnung.

M.D. 7586/29.

Wien, am 3. Dezember 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es ist wiederholt vorgekommen, daß städtische Ämter beim Archiv der Stadt Wien aus den Beständen der dort verwahrten ehemaligen Hauptregistratur Akten für Amtszwecke ausgehoben haben, ohne diese wieder zurückzustellen. Auf Betreibungen der Archivleitung, die laut Archivordnung verpflichtet ist, ausgehobene und nach drei Monaten nicht zurückgelangte Akten einzumahnen, erfolgt mitunter überhaupt keine Antwort; in einzelnen Fällen sind sogar Auseinandersetzungen mit dem betreffenden Amte notwendig gewesen, um eines ausgehobenen Aktes wieder habhaft zu werden. Einzelne Referenten wieder legen sich aus den der Hauptregistratur entnommenen Akten eine Aktensammlung an, um sie gegebenenfalls rasch bei der Hand zu haben.

Eine derartige Gebarung ist aber mit den Grundsätzen eines geordneten Archivwesens nicht vereinbar, die verlangen, daß alle aus dem Archiv entlehnten Aktenstücke nach Gebrauchnahme unter allen Umständen wieder zurückgestellt werden müssen, da die ehemalige Hauptregistratur, die alle Magistratsakten bis 1901 enthält, ein organisches Ganzes bildet, aus der kein Teil entnommen und anderwärts verwahrt werden darf.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Akten aus den Beständen der ehemaligen Hauptregistratur und überhaupt des Archives der Stadt Wien dürfen nur für Amtszwecke gegen Ausstellung eines Empfangscheines ausgehoben werden, der die Bezeichnung des aushebenden Amtes, die Geschäftszahl des Dienststückes, zu dem die Aushebung notwendig ist, und die eigenhändige Unterschrift des Referenten (unter Beifügung seines Namens und Dienstcharakters) tragen muß. Wird der Registraturakt nicht mehr benötigt, ist er sofort dem Archiv der Stadt Wien zurückzustellen, das den Empfangschein zurücksendet. Mahnungen des Archivs sind sofort zu beantworten, insbesondere ist bekanntzugeben, falls eine Rückstellung des Registraturaktes noch nicht möglich ist, wie lange er noch benötigt werden dürfte. Von den Akten der Hauptregistratur dürfen nur Gewerbeakten, aber auch diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Archivleitung der Hauptregistratur entnommen und

der eigenen Amtsregistratur einverleibt werden; alle anderen Akten müssen unbedingt, auch wenn die Materie in das Ressort einer Magistratsabteilung oder eines anderen Amtes fällt, wieder an das Archiv zurückgestellt werden, damit andere Ämter, die die Akten benötigen, sie beim Archiv, das sie in Evidenz hält und für ihre ordnungsgemäße Verwahrung haftet, ansprechen können.

Das Archiv der Stadt Wien wird beauftragt, alljährlich mit Jahreschluß ein Verzeichnis jener von städtischen Ämtern aus dem Archiv entlehnten Registraturakten der Magistratsdirektion vorzulegen, die trotz mehrfacher Beteiligungen nicht zurückgelangt sind.

4. Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser und Errichtung von Neubauten mit mehr Wohnraum, Bewilligungen.

M.D. 7166/29.

Wien, am 14. Dezember 1929.

(An die M.Abt. 17, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Um eine mißverständliche Auslegung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. Oktober 1929, M.D. 7166/29, über die Behandlung der Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Abtragung von nicht abbruchreifen Wohnhäusern und zum Neubau eines Wohnhauses mit größerem Wohnraum zu vermeiden, wird folgendes bekanntgegeben:

Es liegt keine Veranlassung vor, ein eingebrachtes Bauansuchen sogleich nach seinem Einlangen mangels der wohnungsämtlichen Bewilligung zur Auflassung der im alten Hause bestehenden Wohnungen abzuweisen oder zurückzustellen. Dem Bauwerber ist vielmehr bekanntzugeben, daß er vor Erteilung des Baukonsenses für den Neubau die erwähnte Bewilligung der M.Abt. 17/II der Baubehörde nachzuweisen hat, weil die Baubehörde dem Demolierungsansuchen keine Folge geben und keine Baubewilligung für den Neubau erteilen kann, wenn die Bewilligung der M.Abt. 17/II aus irgend einem Grunde nicht erteilt werden sollte, zum Beispiel wenn das Bauprojekt aus öffentlich-rechtlichen Gründen, etwa wegen eines geplanten Straßenzuges oder eines sonstigen Bauverbotes, nicht durchführbar ist oder wenn die neu zu schaffenden Wohnräume an Zahl geringer sind als die alten.

Es wäre auch unrichtig, wenn eine Baubehörde jede Behandlung eines solchen Bauansuchens von der vorhergehenden Zustimmung der M.Abt. 17/II abhängig machen sollte. Im Gegenteil ist das Eingehen in die Bauverhandlung nicht nur zulässig, sondern öfter sogar notwendig, weil die Zustimmung der M.Abt. 17/II von Vorfragen abhängt, die nur die Baubehörde klarstellen kann. Der Baukonsens selbst darf natürlich gemäß § 5 der Ministerialverordnung vom 23. März 1918, R.G.Bl. Nr. 114, erst nach Beibringung der Bewilligung der M.Abt. 17/II zur Auflassung der bestehenden Wohnungen hinausgegeben werden.

5. Konzessionsdekrete, Ausfolgung.

M.D. 1315/29.

Wien, am 17. Dezember 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei Erteilung von Konzessionen, gegen die der Genossenschaft ein Berufsrecht offen steht, ist nachstehender Vorgang einzuhalten:

Die Konzessionsverleihung (Genehmigung der Verlegung) wird mittels Bescheides gleichlautend an die Partei und die einspruchsberechtigten Genossenschaften hinausgegeben. Im Bescheide ist im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 6. Februar 1929, Z. 132932/12/1928, die Partei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß „vor Rechtskraft dieses Bescheides der Betrieb nicht ausgenommen werden darf und daß das Konzessionsdekret erst nach Rechtskraft dieses Bescheides gegen dessen Zurückstellung (und nach Zurücklegung der bisherigen Konzession) ausfertigt wird“. Gemäß dieser Belehrung ist dann nach Rechtskraft des Bescheides das Konzessionsdekret gegen Rückstellung des Bescheides auszufolgen.

6. Kleingartenanlagen, Gast- und Schankgewerbekonzessionen in Vereinshäusern.

M.D. 8136/29. Wien, am 20. Dezember 1929.
(An die M.Ab. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der österreichische Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter machte darauf aufmerksam, daß seit einiger Zeit in vielen Wiener Kleingartenanlagen die Erlangung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen für die dort befindlichen Vereinsheime angestrebt wird. Er weist auf die mit der Errichtung von Gast- und Schankgewerbetrieben in Kleingartenanlagen verbundenen Gefahren für die ganze Kleingartenbewegung hin und spricht sich energig gegen jede Neuerverleihung oder Verlegung von Konzessionen für Vereinsheime in Kleingartenanlagen aus.

Dieser Wunsch des Verbandes wird den magistratischen Bezirksämtern mit der Weisung zur Kenntnis gebracht, die Frage des Lokalbedarfes in derartigen Fällen besonders strenge zu prüfen.

7. Siegel und Stampiglien, Regelung der Gebarung.

M.D./S. 173/29. Wien, am 20. Dezember 1929.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Vorschrift

für die Gebarung mit Siegeln und Stampiglien.

I. Grundsätzlich wird die Gebarung mit Siegeln und Stampiglien durch den Erlass des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 29. April 1925, Pr. Z. 1271, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft V/1925, Seite 33, geregelt.

Dort heißt es:

„2. Das Siegel der Bundeshauptstadt Wien darf nur bei der Ausfertigung solcher Geschäftsstücke verwendet werden, in denen namens der Bundeshauptstadt Wien (Gemeinde Wien) als solcher eine Erklärung abgegeben oder angenommen wird.

3. Die bei Ausfertigung gewöhnlicher Geschäftsstücke zu verwendenden Siegel (Feuchtdruckstampiglien) haben das Siegelbild des Stadtsiegels zu enthalten, die Umschrift hat jedoch, und zwar nach Linielichkeit in der Schriftart des Stadtsiegels, die Bezeichnung der betreffenden Verwaltungsstelle, von der die Stampiglie verwendet wird, zu tragen, wobei aus Gründen der Einheitlichkeit stets am unteren Siegel-(Stampiglien-)rande, wie im Stadtsiegel, das Wort „Wien“ zu stehen hat. Die Beschaffung der Siegel, und zwar für alle Gemeindeverwaltungsstellen, ausgenommen die der Unternehmungen, obliegt der M.Ab. 44, die nötigen Falles wegen der Form der Ausfertigung die Direktion des städtischen Archivs zu befragen hat.“

II. Jede Dienststelle hat über sämtliche in ihrem Dienstbereich verwahrten Siegel (gleichgültig, ob sie aus Metall, Kautschuk oder anderem Material hergestellt sind) Verzeichnisse in Durchschrift nach dem aufgelegten Muster anzulegen und das bei der Dienststelle verbleibende Verzeichnis ständig in Evidenz zu halten. Die Siegel sind stets unter Sperre zu verwahren.

Die Aufnahme der Siegel ist erstmalig nach dem Stande vom 1. Jänner 1930 vorzunehmen.

III. Mit dem Stichtage vom 1. Jänner 1930 hat ferner in zwei gleichen Exemplaren eine Bestandsaufnahme aller sonstigen in Verwendung stehenden Stampiglien zu erfolgen; nach Kategorien geordnet ist in Verzeichnissen nach dem aufgelegten Muster von jeder Stampiglie je ein Abdruck anzubringen. Bei mehreren gleichen Stampiglien (gleich in Text, Größe und Schriftart) genügt die Anführung der Anzahl neben einem einzigen Abdruck. Auf diese Weise soll eine Evidenz sämtlicher vorhandenen Stampiglien geschaffen werden, die ständig auf dem Laufenden zu halten ist.

Die 2. Gleichschrift der beiden Verzeichnisse ist zur Vorbereitung der Typisierung der Stampiglien der M.Ab. 44 bis längstens 10. Jänner 1930 zu übermitteln.

IV. In jeder Dienststelle ist ein Sachwalter zu bestellen, der die beiden Verzeichnisse zu führen hat. Wenigstens einmal in jedem Jahre hat der Amtsvorstand eine Kontrierung der Siegel und Stampiglien anzuordnen. Ihr Ergebnis ist in den Verzeichnissen festzuhalten. Von jedem Verluste von Siegeln und Stampiglien ist die Magistratsdirektion sofort zu verständigen.

V. Die Bestellung von Siegeln und Stampiglien hat ausnahmslos im Wege der M.Ab. 44 unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen. Jede Anschaffung ist zu begründen. Da das Wirtschaftsamtsamt die Genehmigung der Magistratsdirektion selbst einholt, hat jede mündliche Vorsprache zu entfallen.

Alle nicht mehr benötigten oder unbrauchbar gewordenen Siegel oder Stampiglien sind der M.Ab. 44 abzuliefern.

Diese Vorschrift tritt mit 1. Jänner 1930 in Kraft.

Alle bisher ergangenen Erlässe über die Gebarung mit Siegeln und Stampiglien werden durch diese zusammenfassende Vorschrift gegenstandslos.

8. M.Ab. 12, Errichtung einer Betriebsbuchhaltung.

M.D./S. 494/29. Wien, am 23. Dezember 1929.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit 1. Jänner 1930 wird zur doppischen Verrechnung der Tuberkulosenfürorgestellten, der Spiel- und Eislaupläze und der Schulzahnkliniken im Rahmen der Fachrechnungsabteilung IIIa unter gemeinsamer Leitung eine eigene Betriebsbuchhaltung errichtet, die die Bezeichnung „M.Ab. 12, Betriebsbuchhaltung Tuberkulosenfürorgestellten, Spiel- und Eislaupläze und Schulzahnkliniken“ führen wird. Mit dem gleichen Tage wird die Verrechnung über die Spiel- und Eislaupläze von der Betriebsbuchhaltung der M.Ab. 7 an die neue Betriebsbuchhaltung übertragen. Die Bezeichnung der Betriebsbuchhaltung der M.Ab. 7 wird dementsprechend abgeändert in „M.Ab. 7, Betriebsbuchhaltung Kindergärten, Horte, Mutterberatungsstellen, Sommererholungsstätten und Frauenberufsschulen“.

9. Briefsendungen, Zählungen im Jahre 1930.

M.D. 5050/29. Wien, am 24. Dezember 1929.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Gemäß Verordnung der Bundesregierung vom 16. Jänner 1925, B.G.B. Nr. 38, betreffend die Entrich-

tung der Postgebühren für Sendungen von Behörden und Aemtern in Jahresgebührenträgen finden in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober 1930 Zählungen der Briefsendungen statt. Aus diesem Anlasse wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. März 1926, M.D. 2325/26, abgedruckt im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates Heft VII/1926 unter Nr. 62, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

10. Fakturierungs- und Anweisungsverkehr zwischen städtischen Stellen, Durchführungsbestimmungen.

M.D./R 474/29. Wien, am 30. Dezember 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Fakturierungs- und Anweisungsverkehr zwischen den Stellen der Hoheits- und Betriebsverwaltung wird ab 2. Jänner 1930 folgendermaßen abgeändert:

An Stelle der bisher verwendeten Belastungsanzeigen (Druckform R.A.D. 131), die immer mittels separat ausgestellter Durchführungsansweise rechnermäßig ausgeglichen wurden, ist in Zukunft die kombinierte neue Druckform (R.A.D. 300) zu verwenden.

Die Ausfertigung der Belastungsanzeigen hat im Durchschreibverfahren derart zu erfolgen, daß außer der Originalausfertigung ein gleichlautendes Pare sowie eine weitere Durchschrift auf dem beigehefteten leeren Blatt hergestellt wird.

Original und Pare sind von der die Zahlung fordernden Stelle an die zahlungspflichtige Stelle zu übermitteln, während das Blatt mit der zweiten Durchschrift zur Evidenzhaltung der abgeforderten Anzeigen im Heft verbleibt.

Die zahlungspflichtige Stelle hat nach Bestätigung der Leistung oder Lieferung die auf die Durchführung bezüglichen Daten in beide Gleichschriften einzusetzen und sodann beide Ausfertigungen an die Zentralrechnungsabteilung zu leiten.

Letztere hat, wenn es sich um einen Betrieb und eine Stelle der Hoheitsverwaltung handelt, nach Durchführung und Verbuchung eine Gleichschrift als Beleg in Verwahrung zu nehmen, die zweite Gleichschrift aber dem Kontokorrentauszug des betreffenden Betriebes anzuschließen. Handelt es sich aber um eine Durchführung innerhalb der Hoheitsverwaltung oder zwischen zwei Betrieben, so sind im ersteren Falle beide Gleichschriften von der Zentralrechnungsabteilung in Verwahrung zu nehmen, im letzteren Falle aber den Kontoauszügen der beiden in Betracht kommenden Betriebe anzuschließen.

Für den Verkehr mit den Unternehmungen oder zwischen Betrieben mit demselben Kontokorrentkonto ist ebenfalls die neue Druckform zu verwenden, wobei allerdings nur ihr erster die Belastung betreffende Teil in Betracht kommt.

Die neue Druckform ist ab 2. Jänner 1930 ausnahmslos von allen städtischen Amtsstellen zu verwenden.

11. Legitimationskarten für Handlungsreisende, Verlautbarung.

M.D. 8555/29. Wien, am 30. Dezember 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach § 11, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R.G.Bl. Nr. 242, sind Auszüge aus den Protokollen über die Neuausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende mindestens vierteljährlich im Amtsblatte der Gewerbebehörde und, wo ein Amtsblatt nicht

ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren.

Das Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart derzeit lediglich die in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Beschlüsse, Anordnungen und Angelegenheiten und kann daher nicht als Amtsblatt einer politischen Behörde angesehen werden. Der obigen Verlautbarungspflicht wird daher, solange sie besteht, — die Magistratsdirektion hat ihre Aufhebung beim Bundeskanzleramt beantragt, — besser durch Anschlag an der Amtstafel entsprochen werden.

Die Erlasse der Magistratsdirektion vom 22. Jänner 1903, M.Abt. XVII/361/03 (Normalienblatt Nr. 17/1903), und vom 21. Juni 1926, M.D. 4633/26 (Verordnungsblatt Heft XII/1926 unter Nr. 100), werden daher aufgehoben. Die Auszüge für das IV. Quartal 1929 sind nicht mehr an die Schriftleitung des Amtsblattes einzusenden.

Die Bezirksamtsleiter werden angewiesen, die Auszüge für das IV. Quartal 1929 und bis auf weiteres die unter Verwendung der bisherigen Druckform zu verfassenden Auszüge durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Terminevidenz ist entsprechend richtig zu stellen.

12. Verzögerungszuschlag, Nachsicht.

M.D. 8389/29. Wien, am 8. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 17, 31, 34a, 34b, 45, 46 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIa, IIb, IIc, IId und VII, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Rechnungsabteilung IIe, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalweien, an die M.Abt. 34a und 34b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, und an die M.Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser.)

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes kann der Verzögerungszuschlag nicht unter der Bedingung, daß die gesetzlichen Verzugszinsen bezahlt werden, nachgesehen werden, weil bei Nachsicht des Verzögerungszuschlages, der automatisch an Stelle der gesetzlichen Verzugszinsen tritt, die Verzugszinspflicht nicht wieder auflebt. Da nun auf die Einhebung des Verzögerungszuschlages bei Nachsichtsanfragen nur unter der Bedingung verzichtet wird, daß ein Betrag bezahlt wird, der den gesetzlichen Verzugszinsen entspricht, so ist in Zukunft bei Vorlage von Nachsichtsanfragen an die Abgabenbeschwerdekommision nicht die „Nachsicht des Verzögerungszuschlages“, sondern „die Herabsetzung des Verzögerungszuschlages auf den Betrag der gesetzlichen Verzugszinsen“ zu beantragen. Der Betrag der gesetzlichen Verzugszinsen kann in der Regel bei der Antragstellung noch nicht eingezahlt werden, weil die Berechnung der Verzugszinsen aus ökonomischen Gründen erst nach der Beschlußfassung durch die Abgabenbeschwerdekommision erfolgt.

Die an die Parteien hinausgehenden Bescheide haben dann zu lauten, daß der Verzögerungszuschlag auf den Betrag der gesetzlichen Verzugszinsen, d. i. auf . . . S . . . g herabgesetzt wurde.

Betragen die Verzugszinsen weniger als 1 S, so sind sie nach den bestehenden Vorschriften nicht vorzuschreiben. Es kann daher auch in Zukunft in diesen Fällen der Bescheid dahin lauten, daß der Verzögerungszuschlag nachgesehen wird. Ferner wird angeordnet, daß alle Bescheide über Beschlüsse der Abgabenbeschwerdekommision, lautend auf Nachsicht des

Verzögerungszuschlages gegen Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen, soweit sie den Parteien noch nicht bekanntgegeben wurden, im Sinne der obigen Anordnungen auszufertigen sind.

13. Wohnbausteuer, Sicherstellung von Rückständen.

M.D. 8419/29.

Wien, am 9. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Es kann leicht vorkommen, daß dem Magistrate Vermögensschaften von Rückständnern nicht rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, wodurch andere Gläubiger Pfandrechte erwerben können, die denen der Gemeinde Wien im Rang vorausgehen. Auch wurden schon öfter bei Ansuchen um Stundung oder Ratenbewilligung von den Steuerpflichtigen Sicherheiten angeboten und vom Magistrat ohneweiters angenommen, die sich später als unzulänglich oder gar wertlos erwiesen, nachdem im Vertrauen auf sie wiederholt Stundungen gewährt worden waren.

Um solche Unzukömmlichkeiten für die Zukunft hintanzuhalten, wird folgendes angeordnet:

1. Bei allen Wohnbausteuerrückständen über 2000 S haben die Referenten der Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu prüfen, ob die der Gemeinde zustehende Sicherstellung, gleichgültig, ob sie an Immobilien, Fahrnissen oder Rechten erworben wurde, überhaupt praktischen Wert besitzt. Zu diesem Zweck haben die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter ihren Fachrechnungsabteilungen Verzeichnisse jener Steuerpflichtigen, deren Rückstände mehr als 2000 S ausmachen, zu übergeben.

Soweit es sich um Wohnbausteuerrückstände handelt, denen ein Vorzugspfandrecht nach § 8, Absatz 4, des Wohnbausteuergesetzes zukommt, wird auf die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 14. Juni 1928, M.D. 3665/1928, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft VII/1928 unter Nr. 63, verwiesen.

Ist die Sicherstellung auf Liegenschaften erfolgt, auf denen den Wohnbausteuerrückständen kein gesetzliches Vorzugspfandrecht zukommt, so sind, falls nicht ohnehin schon im Akte ein Grundbuchsauszug oder Grundbuchslustrum einliegt, aus dem Grundbuch alle der Hypothek der Gemeinde Wien im Rang vorausgehenden Lasten festzustellen. Hierauf ist, wenn die Liegenschaft mit Rücksicht auf den Lastenstand nicht schon auf den ersten Blick als hinlängliche Sicherstellung erscheint, die M.Abt. 19 unter Angabe des Zweckes schriftlich um rasche Bekanntgabe des Verkehrswertes dieser Liegenschaft zu ersuchen. Das Grundbuchslustrum und die von der M.Abt. 19 schriftlich zu erteilende Auskunft sind sorgsam beim Akte zu verwahren.

Ist die Sicherstellung auf Fahrnisse durch administrative Exekution erfolgt, so hat sich die Fachrechnungsabteilung des Bezirksamtes zu überzeugen, ob die Pfändungsprotokolle tatsächlich vorhanden sind und ob mit Rücksicht auf ihren vom Exekutionsbeamten angenommenen Schätzwert eine genügende Anzahl von Gegenständen gepfändet wurde. Außerdem ist festzustellen, ob die Pfändungsprotokolle auch in formeller Hinsicht einwandfrei sind, das heißt, ob aus den Pfändungsprotokollen in verlässlicher Weise der Name des Steuerpflichtigen sowie Beginn und Ende der Amtshandlung zu entnehmen und neben der Fertigung des Exekutionsbeamten auch die des Steuerpflichtigen oder seines bevollmächtigten

Vertreters enthalten ist. Endlich ist zu prüfen, ob die gepfändeten Gegenstände, insbesondere solche von höherem Wert, auch derart verlässlich beschrieben sind, daß sie bei Verteilungstagsfazungen identifiziert werden können. Bestehen in dieser Beziehung Mängel, so ist das Pfändungsprotokoll dem Exekutionsamte zur sofortigen Behebung zu übergeben.

Zu beachten ist ferner, daß die §§ 250 bis 252 der Exekutionsordnung, wonach gewisse Gegenstände der Pfändung entzogen sind, mit Rücksicht auf das Hofdekret vom 19. Jänner 1784, J.G.S. Nr. 228, und die Verordnung der Ministerien des Innern und für Finanzen vom 2. Dezember 1901, Z. 77.347, F.M.V.M. Nr. 195, auch bei der Durchführung der administrativen Exekution Anwendung zu finden haben. Darnach kann insbesondere das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör nur mit dieser Liegenschaft selbst (also nur durch Immobiliarexekution) in Exekution gezogen werden. So ist eine administrative Pfändung der Einrichtung eines Hotels wertlos, wenn der Inhaber des Hotels auch Eigentümer des Gebäudes ist und das Gebäude ganz oder doch größtenteils als Hotel verwendet wird. Ferner sind unter anderem aus sozialen Erwägungen die für den Verpflichteten und für dessen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und Dienstleute unentbehrlichen Möbel und bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden (wozu auch Kleinwirte und Kleinkaufleute gehören) sowie bei Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen (zum Beispiel Kleinfuhrwerkern), die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände von der Exekution ausgenommen. Daß es im Gesetz heißt: „zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit“ schließt nicht aus, daß trotzdem Hilfsarbeiter verwendet werden können, sofern das Gewerbe mit Rücksicht auf seine Natur ohne solche nicht ausgeübt werden kann, wenn nur das Merkmal eines Kleingewerbes aufrecht bleibt. Welche Gegenstände als zur Fortführung eines Kleingewerbes erforderlich anzusehen sind, darüber schwankt die Judikatur des Obersten Gerichtshofes; es ist auch schon vorgekommen, daß sogar Billards als von der Exekution ausgeschlossen erklärt wurden. Es ist also damit zu rechnen, daß unter Umständen bei kleineren Betrieben die Geschäftseinrichtung ganz oder teilweise vom Gericht als unpfändbar erklärt werden kann; es ist daher in solchen Fällen darauf hinzuwirken, andere Sicherstellungen zu erlangen. Mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit wird allen Referenten das genaue Studium des § 251 der Exekutionsordnung empfohlen.

In allen diesen die Exekutionsführung betreffenden Angelegenheiten haben sich die Fachrechnungsabteilungen an die Weisungen der magistratischen Bezirksämter zu halten.

Stellt sich das Pfändungsprotokoll bei der Prüfung als unbedenklich heraus, so ist vom Rückständner eine Erklärung einzuholen, daß an den zugunsten der Gemeindeforderungen gepfändeten Fahrnissen keine Vorpfandrechte bestehen und daß keine Exzindierungsansprüche geltend gemacht werden können. Zur Aufnahme dieser Erklärung dient das von der M.Abt. 5 aufgelegte Formular (M.Abt. 5, Allgemein, Nr. 39).

Ergibt sich aus der dem Pfändungsprotokoll beiliegenden Auskunft des Exekutionsgerichtes oder aus der Einvernahme des Steuerpflichtigen, daß gerichtliche Vorpfandrechte bestehen, so ist durch Einsichtnahme in das gerichtliche Pfändungsprotokoll festzustellen, welche zugunsten des Wohnbausteuerrückstandes gepfändeten Gegenstände tatsächlich vor- gepfändet sind. Hierbei ist aber zu beachten, daß gerichtlich erworbene Pfandrechte an beweglichen körperlichen Sachen gemäß § 256, Absatz 2, der Exekutionsordnung erlöschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Begründung des gerichtlichen Pfandrechtes durch pfandweise Beschreibung der

Antrag auf Bewilligung des Verkaufes gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig festgesetzt wird.

Bestehen zugunsten des Wohnbausteuerrückstandes an beweglichen körperlichen Sachen des Verpflichteten außer administrativen auch gerichtliche Pfandrechte oder nur gerichtliche Pfandrechte, so muß bei der Ueberprüfung festgestellt werden, ob der Tag, an dem das gerichtliche Pfandrecht im Sinne des § 245, Absatz 2, der Exekutionsordnung verjährt, verlässlich in Evidenz gehalten ist, damit nicht übersehen wird, noch rechtzeitig den Verkaufsantrag zu stellen. Mit Rücksicht auf die Verjährbarkeit des gerichtlichen Pfandrechtes an beweglichen körperlichen Sachen ist hinsichtlich solcher Gegenstände unter allen Umständen der administrativen Exekution der Vorzug zu geben, da diese keine Verjährung des Pfandrechtes kennt. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, daß gerichtliche Pfandrechte auf Immobilien oder auf Rechte, zum Beispiel KonzeSSIONen, Forderungen usw., nicht unter die einjährige Verjährungsfrist fallen, da sich diese nur auf Pfandrechte an beweglichen körperlichen Sachen bezieht.

Ergibt sich bei der Ueberprüfung, daß die vorhandenen Sicherheiten nicht ausreichend sind, so ist bei aufrechten Stundungen und Ratenbewilligungen der Exekutionsakt der M. Abt. 5 (Wohnbausteuer) einzusenden. Der Referent der M. Abt. 5 (Wohnbausteuer) für Raten- und Stundungsbewilligungen hat eine Verbesserung der Sicherheiten im Verhandlungsweg mit dem Steuerpflichtigen anzustreben. Geht der Steuerpflichtige darauf nicht ein, so ist zu untersuchen, ob eine der Bedingungen eingetreten ist, die das Erlöschen der Zahlungserleichterung bewirken. In diesen Fällen ist sofort mit energischer Exekution durch Realisierung der Pfänder, Einleitung der Zwangsverpachtung, Lösungs-pfändung usw. vorzugehen; neue Zahlungserleichterungen sind vom sofortigen Ertrag einer größeren Barsumme und der Stellung einwandfreier Sicherheiten abhängig zu machen. Aber auch bei Einhaltung der Raten kann im Falle unzulänglicher Sicherheiten die Kündigung der Ratenbewilligung ins Auge gefaßt werden, weil diese nur in der Annahme ausreichender Deckung erteilt wurde.

Um in Zukunft die Möglichkeit zu haben, Stundungen oder Ratenbewilligungen zu widerrufen, wenn sich die Sicherstellung als unzulänglich herausstellt, wird von jetzt an in jeden Bescheid über derartige Zahlungsbegünstigungen der Vorbehalt aufgenommen werden: „Diese Bewilligung gilt nur unter der Voraussetzung, daß der rückständige Betrag vollkommen sichergestellt ist; sie wird daher widerrufen, wenn sich die Sicherstellung als unzulänglich erweist.“

2. Werden von nun an zur Deckung von Steuerrückständen Sicherheiten angeboten oder von Amts wegen angenommen, so ist von der M. Abt. 5, Gruppe Wohnbausteuer, ohne Rücksicht auf die Höhe des sicherzustellenden Steuerrückstandes jede Sicherstellung verlässlich auf ihren inneren Wert zu prüfen; hierbei ist nach den gleichen Grund-sätzen wie unter 1. vorzugehen.

Kommen zu den bereits sichergestellten Rückständen an Wohnbausteuer neue Rückstände hinzu, so ist die Sicherstellung auch auf die neu hinzugekommenen Steuerrückstände entsprechend auszudehnen. Zu diesem Zwecke sind die Exekutionsakten zugleich mit der Beantwortung der von der M. Abt. 5 an den Rechnungsdienst der Bezirksämter gestellten Anfrage wegen der Rückstände an die M. Abt. 5 zu senden.

Geschieht die Ausdehnung der Sicherstellung durch administrative Pfändung, so prüft das Exekutionsamt an der Hand der ihm zu diesem Zwecke zu übermittelnden

bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle, ob nicht noch ungepfändete Gegenstände vorhanden sind. Sind solche vorhanden, so werden diese pfandweise beschrieben; überdies wird mit dem Rückständner ein Protokoll aufgenommen, daß die durch die bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle für die Wohnbausteuer rückstände erworbenen Pfandrechte auf den neu hinzugekommenen Rückstand ausgedehnt werden. Dies geschieht selbstverständlich umso mehr dann, wenn neu pfändbare Gegenstände überhaupt nicht mehr vorhanden sind.

3. Nach den bestehenden Vorschriften gehen die Pfändungsprotokolle vom Exekutionsdienst an die Rechnungs-abteilung; diese hat die Durchführung der Pfändung auf dem Konto in der Anmerkungs-spalte sofort vorzumerken und die Pfändungsprotokolle der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Aufbewahrung zu übergeben.

Diese hat in Zukunft jedes Pfändungsprotokoll sogleich nach dem Einlangen im Sinne der unter 1. angegebenen Grund-sätze zu prüfen.

4. Suchen in Zukunft Steuerpflichtige um Stundung von Rückständen auf mehr als drei Monate oder um die Bewilligung von Ratenzahlungen an, die auf mehr als drei Monate verteilt sind, so ist auf jeden Fall von diesen nach vor Antragstellung an den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II ein Fragebogen nach dem von der M. Abt. 5 aufgelegten Vordruck (M. Abt. 5, Allgemein, Nr. 40) durch die M. Abt. 5 (Gruppe Wohnbausteuer) ausfüllen zu lassen. Wenn Rückstände am Hauskonto aushaften, so kann der Referent der M. Abt. 5, Gruppe Wohnbausteuer, für Stundungen und Ratenzahlungen von der Ausfüllung des Fragebogens Abstand nehmen, wenn das gesetzliche Vorzugs-pfandrecht auch unter Bedachtnahme auf die zu gewährende Stundung oder Ratenzahlung Deckung bietet. Hingegen steht es dem Referenten frei, den Fragebogen auch bei Rückständen und Zahlungserleichterungen unter der gezogenen Grenze ausfüllen zu lassen, wenn er es nach der Lage des Falles für vorteilhaft hält.

Weigert sich der Steuerpflichtige, den Fragebogen auszufüllen, so ist das Raten- oder Stundungs-gesuch abzuweisen. Ergibt sich aus der Beantwortung des Fragebogens, daß Vermögensschaften vorhanden sind, auf die noch nicht ge-griffen wurde, die aber zur Sicherstellung der Steuerrückstände geeignet sind, so sind je nach der Sachlage entweder von Amts wegen Pfandrechte daran noch vor der Erteilung der erbetenen Bewilligung zu erwerben oder es ist die erbetene Bewilligung von der Einräumung entsprechender Sicherheiten, wie Beitritt des Ehegatten als Bürge und Zahler, abhängig zu machen. Hat der Steuerpflichtige zwar den Fragebogen ausgefüllt, stellt sich aber in der Folge heraus, daß er unwahre oder unrichtige Angaben gemacht hat, so ist die Stundung oder Ratenbewilligung als erloschen zu erklären und der ganze rückständige Betrag sofort exekutiv einzubringen.

14. Berufungen an Bundesministerien, Vorlage.

M. D. 160/30.

Wien, am 9. Jänner 1930.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse vom 11. Dezember 1929, M. D. 8187/29, ist angeordnet worden, daß alle Berufungen gegen Bescheide in mittelbarer Bundesverwaltung mit Ausnahme jener im Strafverfahren dem zuständigen Bundesministerium in Wege der Magistratsdirektion vorzulegen sind. Diese Verfügung wird dahin geändert, daß in Zukunft Berufungen

gegen Entscheidungen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze, dann gegen Entscheidungen, die auf Grund einer Beschlussfassung im Magistratsrat ergangen sind, schließlich gegen Entscheidungen, deren Entwurf der Magistratsdirektion zur Einsicht vorgelegt worden war, dem zuständigen Bundesministerium nicht mehr im Wege der Magistratsdirektion, sondern direkt vorzulegen sind.

15. Bauverbot nach § 5, letzter Absatz, der Wiener Bauordnung, Abstandnahme.

M.D. 186/30.

Wien, am 11. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 19, 45, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Nach § 5, letzter Absatz, der Bauordnung für Wien kann anlässlich der Abteufung eines Grundes auf Baupläze ein Bauverbot ausgesprochen werden, wenn die Baustellen derart an neu anzulegende Straßen rücken, daß diese Straßen nicht mindestens in der halben Breite sofort durchzuführen sind. Auf diese Bestimmung stützt sich das bei Abteilungsbeurteilungen auferlegte Bauverbot, wenn der Straßen- oder Platzgrund vor einer Baustelle nicht in dem nach § 10 der Bauordnung für Wien bestimmten Ausmaße abgetreten wird. Bei einer Abstandnahme von dem Bauverbote werden die Interessen der Gemeinde in hohem Maße berührt, weil dann der Gemeinde die Verpflichtung obliegt, den fehlenden Straßengrund einzulösen. Aber auch die Verwaltung wird hiedurch belastet, weil die Gemeinde durch ihre Organe die Einlösungsverhandlungen durchführen muß. Wenn auch der Rückersatz der der Gemeinde erwachsenden tatsächlichen Auslagen von dem hierzu Verpflichteten gesichert werden kann, soll daher von diesem Bauverbote nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.

Es muß also in jedem einzelnen Falle strenge geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung eines solchen Bauverbotes gegeben sind. Hiefür werden folgende Richtlinien festgesetzt:

1. Die Durchführung eines Bauvorhabens muß gesichert sein;
2. es darf sich nur um kleine Flächen handeln;
3. es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Erwerbung der fehlenden Straßensfläche ausgeschlossen ist, weil ein Verkauf überhaupt abgelehnt oder ein übermäßig hoher Preis verlangt wird.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Zusicherung der Aufhebung des Bauverbotes beantragt werden, wenn sich der Bauwerber verpflichtet, den fehlenden Straßengrund, der in einem Lageplan genau zu bezeichnen und auszuweisen ist, in dem Zeitpunkte, als diese Fläche Eigentum der Gemeinde geworden ist oder für den Eigentümer der fehlenden Verkehrsfläche die Verpflichtung zur Abtretung besteht, zu erwerben, unentgeltlich in das öffentliche Gut zu übertragen und in der richtigen Höhenlage zu übergeben und außerdem zur Sicherstellung eine Kaution zu erlegen. Das Bestehen dieser Verpflichtung ist ferner grundbücherlich anmerken zu lassen. Die Höhe der Kaution, die neben den voraussichtlichen Erwerbungs-kosten auch die Kosten der Plananfertigung und der grundbücherlichen Durchführung zu umfassen hat, ist im Einvernehmen mit der M.Abt. 19 zu ermitteln.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen kann an den Gemeinderatsausschuß VII der Antrag auf Zusicherung der Aufhebung des Bauverbotes gestellt werden. Dieser Antrag wird in der Regel zu lauten haben:

„1. Aus Anlaß der Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Hauses auf der Liegenschaft wird die Ausstellung einer Löschungserklärung über das auf dieser Liegenschaft in C sub Post einverleibte Bauverbot unter den Bedingungen der Verhandlungsschrift auf Kosten des Gesuchstellers für den Fall zugesichert, daß von der Baubewilligung Gebrauch gemacht und mit dem Bau begonnen wird.“

2. Die zu erteilende Baubewilligung wird gemäß § 97 der Bauordnung für Wien bestätigt.“

Von der Baubewilligung ist die M.Abt. 47 unter Anschluß dreier Ausfertigungen der Baubewilligung, deren Rechtskraft zu bestätigen ist, und dreier Lagepläne zur Veranlassung der grundbücherlichen Anmerkung zu verständigen. Da die Baubewilligung nur die Befugnis gibt, zu bauen, aber keine Verpflichtung schafft, auch wirklich zu bauen, so ist die Löschung selbst erst in dem Zeitpunkte zu beantragen, als von der Baubewilligung Gebrauch gemacht wurde. Wurde kein Gebrauch gemacht und ist die Baubewilligung erloschen oder wurde auf die Baubewilligung ausdrücklich verzichtet, so ist dagegen die Löschung der bereits veranlaßten Anmerkung der früher erwähnten Verpflichtungen zu veranlassen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bauansuchen für eine Liegenschaft überreicht wird, die bisher Wiese, Acker u. dgl. war, und die Baubehörde die Baubewilligung zu erteilen beabsichtigt, ohne vorher die Parzellierung zu verlangen. Es besteht kein Bedenken, gleichzeitig den Bauplatz zu genehmigen und die Baubewilligung zu erteilen. In diesen Fällen hat sich aber gemäß § 5 der Bauordnung für Wien die Prüfung auch darauf zu beziehen, ob der Bauplatz eine geeignete Gestalt und Größe hat und den sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmung entspricht, und sind alle Bedingungen zu stellen, die sonst bei einer Abteilung aufzu-erlegen sind. Es ist aber unrichtig, in solchen Fällen in die Baubewilligung die Bedingung aufzunehmen, daß vor Erteilung der Benützungsbewilligung die Abteilungsbeurteilung erwirkt wird. Denn, wie schon § 3 der Bauordnung besagt, hat die Abteilung der Baubewilligung voranzugehen. Es widerspricht eine solche Bedingung auch dem Wesen der Abteilungs- und der Baubewilligung. Hat die Baubehörde die Baubewilligung erteilt, so beinhaltet die Baubewilligung auch die Genehmigung des Bauplatzes, so daß eine nachträgliche Abteilungsbeurteilung keinen Sinn hat. Es besteht in Ausnahmefällen wohl kein Anstand, beide Bewilligungen zu verbinden und gleichzeitig mit der Baubewilligung alle jene Bedingungen zu stellen, die anlässlich einer Abteilung aufzu-erlegen sind. Die Bedingung hat zu lauten: „Vor Erteilung der Benützungsbewilligung sind die Trennungspläne zur Genehmigung vorzulegen und die Grundabteilung grundbücherlich durchzuführen.“ Es wird ferner ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß hiebei die unentgeltliche Grundabtretung nicht bedungen werden kann, daß vielmehr nur die Aufnahme einer verpflichtenden Erklärung zur unentgeltlichen Grundabtretung in die Bau- oder Abteilungsbeurteilung zulässig ist (siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft 11/1928, Nr. 27).

In diesen Fällen haben die Anträge an den Ausschuss zu lauten, wie folgt:

„1. Die Abteilung der Liegenschaft Einl.-Z., Kat.-Parz., auf eine Baustelle und Straßengrund wird unter den Bedingungen der Verhandlungsschrift als Parzellierung im Sinne des § 3, lit. a, der Bauordnung für Wien grundsätzlich genehmigt.“

Wenn es sich gleichzeitig um die Abstandnahme von dem Bauverbote wegen fehlenden Straßengrundes handelt, ist der Antrag noch durch den Satzteil zu ergänzen: „und wird von

dem Bauverbote wegen fehlenden Strafgrundes Abstand genommen“.

„2. Die zu erteilende Baubewilligung für den Neubau eines Hauses auf dieser Liegenschaft wird bestätigt.“

Da die Antragstellung bei Grundabteilungen zu den Angelegenheiten der Magistratsabteilung 46 gehört und dieser Antrag der Genehmigung der Abteilungspläne, die der Baubewilligung erst nachfolgt, vorgeht, sind diese Vorlageberichte an den Ausschuß der Magistratsabteilung 46 zur Einsicht zu übermitteln. Die Genehmigung der Trennungspläne hat sich sodann lediglich auf die Prüfung der Uebereinstimmung dieser Pläne mit der grundsätzlich genehmigten Abteilung und der Anpassung der bereits genehmigten Bedingungen an die Trennungspläne zu beschränken. Die Genehmigung der Trennungspläne hat, wie bisher, durch die Magistratsabteilung 46 zu erfolgen; die Stadtbauamtsabteilung, von der eine Äußerung über die Trennungspläne eingeholt wird, hat aber in diesen Fällen eine Abschrift des Baukonsenses anzuschließen.

16. Oesterreichisches Verwaltungsblatt, Beilage der Wiener Zeitung.

M.D. 84/30.

Wien, am 13. Jänner 1930.

(An alle Magistratsabteilungen und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Als Beilage zur Wiener Zeitung ist erstmalig am 8. Jänner 1930 die Halbmonatschrift „Oesterreichisches Verwaltungsblatt“ erschienen.

Wie das Bundeskanzleramt mitteilte, hat diese Zeitschrift die Aufgabe, ausschließlich der Praxis der Verwaltung zu dienen. Sie will die in der Praxis gemachten Erfahrungen sammeln, um sie wieder für die Praxis zu verwerten. Sie will Vermittler der Kenntnis positiven Rechtes, Ratgeber bei Anwendung und Auslegung der Verwaltungsvorschriften, Wegweiser in neue Rechtsgebiete und Führer durch die jeweils neueste Rechtsprechung und Fachliteratur sein. Die Erörterung rechtstheoretischer Probleme wird hinter diesen vornehmlichsten Aufgaben zurücktreten müssen, doch soll auch die Rechtstheorie gelegentlich in den Spalten des Verwaltungsblattes Aufnahme finden, sofern davon wenigstens mittelbar eine Förderung praktischer Verwaltungszwecke zu erwarten ist. Ihre besondere Aufmerksamkeit wird die Zeitschrift schließlich auch der Rechtsvergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes, namentlich des Deutschen Reiches widmen und alle Möglichkeiten praktischer Rechtsangleichung aufzeigen. Jede Nummer wird zwei bis drei Aufsätze enthalten, in denen aktuelle Fragen der praktischen Verwaltung, neue wichtigere Gesetze oder andere für den Verwaltungsfachmann bedeutsame Neuerungen meist von den unmittelbar beteiligten Verwaltungspraktikern besprochen werden. Die Rechtsprechung des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes wird rechtssystematisch geordnet unter Heraushebung der Rechtsfälle laufend Aufnahme finden. Eine Uebersicht über die im Bundesgesetzblatt und in den Landesgesetzblättern zur Verlautbarung gelangten Gesetze und Verordnungen wird die Leser über den jeweiligen Stand der Gesetzgebung fortlaufend und verlässlich orientieren. Die Neuerscheinungen an deutscher Fachliteratur werden vollständig angegeben und größtenteils auch besprochen sein.

Das Bundeskanzleramt hat auf diese neue Zeitschrift mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß es bei der Herausgabe auf die tätige Mitarbeit von Fachmännern aller Verwaltungsstellen und Verwaltungsinstanzen großen Wert legt.

17. Zeichnungsberechtigungen, Einschränkung.

M.D./R 389/29.

Wien, am 14. Jänner 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Vorstände der Dienststellen, der Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen haben vielfach eine große Anzahl zugewiesener Beamten mit dem Zeichnungsrecht im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 8. Mai 1923, M.D./R 173/23, betraut; die Folge davon war, daß oft Geldbeträge von Beamten zur Anweisung gebracht wurden, die mit der betreffenden Materie nicht vertraut waren. Dadurch sind Unterschlagungen ermöglicht worden, die anlässlich der Ausfertigung der Anweisungen nicht aufgedeckt wurden.

Es werden daher vorläufig:

1. bei den Rechnungsstellen die Zeichnungsberechtigungen auf die hierzu besonders bestimmten Beamten beschränkt;

2. alle bei der Zentralrechnungsabteilung erliegenden Zeichnungsberechtigungen mit 31. Jänner 1930 ausnahmslos außer Kraft gesetzt, die zeitgerecht durch neue zu ersetzen sind.

Den Vorständen der Dienststellen wird nahegelegt, anlässlich der Neuausfertigung der Liste der Zeichnungsberechtigten die Anzahl der mit dem Zeichnungsrechte für die Dienststelle betrauten Beamten auf das unbedingt notwendige Ausmaß herabzusetzen.

Die neu ausgefertigten Verzeichnisse der Zeichnungsberechtigten und alle späteren Änderungen sind unter Benützung der Druckform M.D. Nr. 36 in dreifacher Ausfertigung (einmal in chamois Karton für das Kontrollamt und zweimal auf weißem Karton für die Zentralrechnungsabteilung) der M.Abt. 4 zu übermitteln, welche sie nach Einsichtnahme weiterleitet.

Bei dieser Gelegenheit wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Liste angeführten Beamten zur Zeichnung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Es hat daher der an erster Stelle Genannte, wenn er anwesend und nicht durch andere dringendere dienstliche Funktionen verhindert ist, in allen Fällen zu fertigen. Erst bei Abwesenheit oder Verhinderung tritt der Zweitgenannte und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Nächstgenannte in Funktion.

18. Unfallsanzeigen, Weiterleitung.

M.D. 202/30.

Wien, am 13. Jänner 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Gewerbeinspektorat für den I. Aufsichtsbezirk führte darüber Beschwerde, daß sich bei der statistischen Erfassung der Unfälle stets Unstimmigkeiten ergeben, die darauf zurückzuführen sind, daß die magistratischen Bezirksämter bei der Weiterleitung der Unfallsanzeigen verschiedenartig vorgehen.

Ueber Erfragen des Gewerbeinspektorates sind daher in Zukunft das Original der Unfallsanzeige der Unfallversicherungsanstalt, die Durchschläge dem zuständigen Gewerbeinspektorate unverzüglich zu übermitteln.

19. Exekution auf Forderungen gegen die Gemeinde Wien.

M.D. 377/30.

Wien, am 16. Jänner 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es hat sich in letzter Zeit öfter ereignet, daß gerichtliche Bewilligungen einer Exekution auf Forderungen, die

einem Schuldner gegen die Gemeinde Wien zusetzen, bei verschiedenen Ämtern eingelangt sind und von diesen nicht mit der gebotenen Beschleunigung an die für die Durchführung der Verbote allein zuständige M. Abt. 4 übermittelt worden sind. Da daraus für die Gemeinde Wien die schwersten Nachteile erwachsen können, werden alle Ämter angewiesen, derartige Exekutionsbewilligungen stets in der raschesten und sichersten Art an die M. Abt. 4 zu übermitteln und zwar, wenn möglich, unter gleichzeitiger telephonischer Verständigung (Neues Rathaus, Klappe 264). Die Amtsvorstände werden angewiesen, strengstens auf die Einhaltung dieser Weisung zu achten. Im Falle einer Verzäumnis werden die Schuldtragenden unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen werden.

20. Ueberstunden, Unzulässigkeit des Anschlusses an die normale Amtszeit.

M. D. 86/30.

Wien, am 16. Jänner 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es ist der Magistratsdirektion zur Kenntnis gelangt, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes des Punktes 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. 3. 13658, wonach zwischen dem Ende der normalen Amtszeit und dem Beginne der Ueberstundenleistung mindestens eine Stunde liegen muß, nicht eingehalten wird. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich ganz allgemein für jede Ueberstundenleistung über die vorgeschriebenen Amtsstunden hinaus, gleichgültig, ob die Dienstleistung auf Grund der Verrechnung einer Stundengebühr oder in Form von Bauschbezügen honoriert wird. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Bewilligung der Magistratsdirektion.

21. Amtsstunden, Einhaltung.

M. D. 7095/29.

Wien, am 16. Jänner 1930.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 23. Juli 1919, M. D. 5450/19, wurde aufmerksam gemacht, daß die durch den Besuch von Gemeinschaftsküchen während der Amtsstunden veräumte Amtszeit durch entsprechende Dienstleistung außerhalb der Amtsstunden — selbstverständlich ohne Anspruch auf Gebühren — einzubringen ist und daß durch den Besuch von Gemeinschaftsküchen der normale Dienstbetrieb nicht leiden darf, insbesondere aber nicht gleichzeitig mehrere Angestellte desselben Bureaus abwesend sein dürfen.

Die Mitteilung der M. Abt. 1 vom 28. Jänner 1924, M. Abt. 1/74/24, betreffend Aufwandgebühren für Jänner 1924 enthält die Verfügung, daß die durch Einnahme der Mittagsmahlzeit außerhalb des Bureaus veräumte Dienstzeit am selben Tage nach Schluß der normalen Amtsstunden nachzutragen ist, ohne daß hierfür eine Gebühr aufgerechnet werden kann, und daß die Einhaltung vom Amtsvorstande entsprechend zu überwachen oder überwachen zu lassen ist.

Ich muß nun leider die Wahrnehmung machen, daß diese Bestimmungen vielfach nicht eingehalten werden. Dies ist um so bedauerlicher, als die Duldung der Entfernung während der Amtsstunden zur Einnahme der Mittagsmahlzeit ein besonderes Entgegenkommen beinhaltet, das nur dann und so weit verantwortet werden kann, als dadurch sowohl jede Benachteiligung des Dienstes wie auch der übrigen Angestellten, die von dieser Begünstigung keinen Gebrauch machen, vermieden wird.

Ich bringe daher die obigen Bestimmungen mit dem Beifügen in Erinnerung, daß selbstverständlich kein Ange-

stellter sich ohne vorherige Meldung bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten während der Amtsstunden zur Einnahme der Mittagsmahlzeit entfernen darf und daß diese Vorgesetzten dafür verantwortlich sind, daß die veräumte Dienstzeit am selben Tage nach Schluß der normalen Amtsstunden nachgetragen wird.

Ueber jeden wahrgenommenen Fall des Zuwiderhandelns ist die Anzeige an die Magistratsdirektion zu erstatten.

Ich appelliere an die Einsicht der Angestellten und gebe der Erwartung Ausdruck, daß ich nicht genötigt sein werde, ein förmliches Kontrollsystem für die Mittagsabwesenzen einzurichten oder die gänzliche Einstellung dieser Begünstigung in Erwägung zu ziehen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern

Abzugseinkommensteuer, Aenderung der Prozentermittlung.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und alle Schulleitungen.)

M. Abt. 1/11206/29. Wien, am 27. Dezember 1929.

Zusolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Dezember 1929, Z. 80908/29, sind ab 1. Jänner 1930 bei Feststellung des Prozentfußes für den Steuerabzug von den Bezügen auch die am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Sonderzahlungen zu berücksichtigen. Dies wird in der Weise durchgeführt, daß die bisher der Berechnung des Prozentfußes zugrunde gelegten Monatsbezüge um ein Zwölftel dieser beiden Sonderzahlungen erhöht werden.

Verzeichnis der Arbeitslosenämter, städtischen Dienstvermittlungstellen und Zahlstellen für Arbeitslosenunterstützungen in Wien.

M. Abt. 14/9295/29. Wien, am 4. November 1929.

Industrielle Bezirkskommission,
I. Singerstraße 26, Tel. R-25-5-80.

Arbeitslosenämter in Wien für:

Angestellte, II. Alliiertenstraße 2, Tel. R-47-5-40 Serie,
Bauarbeiter, XVI. Herbststraße 6-10, Tel. B-32-5-55 Serie,
Bekleidungs-, Textil- und Hutarbeiter, V. Stolberggasse 42,
Tel. B-22-5-85 Serie,

Bekleidungs-, Textil- und Hutindustrie (christliche), I. Bräunerstraße 7, Tel. R-28-4-92,

Chemische und Gummiindustrie, V. Castellgasse 17, Tel. B-24-5-50 Serie,

Fleischverarbeitende Gewerbe (Vermittlung), III. Schlachthausgasse 43, Tel. U-11-1-83,

Friseur, V. Castellgasse 17, Tel. B-24-5-50 Serie,
Graphische und papierverarbeitende Gewerbe, V. Stolberggasse 42, Tel. B-22-5-85 Serie,

Holzarbeiter und verwandte Berufe, V. Stolberggasse 42, Tel. B-22-5-85 Serie,

Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellte, V. Castellgasse 17, Tel. B-24-5-50 Serie,

Lebensmittelarbeiter, V. Castellgasse 17, Tel. B-24-5-50 Serie,

Metallarbeiter, V. Grünwaldgasse 5, Tel. B-29-5-95,
Nahrungsmittelarbeiter (christliche), XVII. Bergsteiggasse 40,
Tel. A-24-1-10,

Schuh- und Lederindustrie, VII. Hermannsgasse 22, Tel. B-30-0-86 und B-32-3-90,

Ungelernte Arbeiter, VII. Neubaugürtel 38, Tel. B-36-304 und B-36-2-67,

Ungelernte Arbeiterinnen, XVI. Liebhardtgasse 56, Tel. A-23-1-54.

Sandwirtschaftliche Abteilung der Landesarbeitsbehörde, IX. Sensengasse 2a, Tel. A-25-0-46 und A-28-0-46.

Dienstvermittlungstellen der Stadt Wien:
für höheres Hauspersonal, I. Landesgerichtsstraße 8, Tel. A-28-0-12,

für niederes Hauspersonal:

III. Landsträßer Hauptstraße 98, Tel. U-17-4-91,

IV. Rechte Wienzeile 1, Tel. B-28-106,

VI. Gumpendorfer Straße 106, Tel. B-25-4-95,

XIV. Lehnnergasse 4, Tel. B-89-4-54.

Zahlstellen für Arbeitslosenunterstützungen
(Exposituren der städtischen Hauptkasse):

I: XII. Hohenbergstraße 26, Tel. R-30-4-94,

II: VI. Stumpergasse 10, Tel. B-25-306,

III: XX. Nordwestbahnhof, Tel. A-42-2-62,

IV: XV. Moeringgasse, Tel. B-37-5-88,

V: XVI. Liebhartgasse 56, Tel. B-42-4-66.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Kodeln, Skiläufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiet.

M. Abt. 52/5441/29. Wien, am 20. Dezember 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Das Kodeln sowie das Anlegen von sogenannten „Schleifen“ ist auf allen öffentlichen Verkehrswegen des Wiener Gemeindegebietes verboten. Bei Ausübung des Kodelsportes auf Wald- und Wiesengrundstücken ist unbedingt darauf zu achten, daß öffentliche Verkehrswege weder durch Ueberqueren noch im Auslauf berührt werden; das Nachziehen der Kodel fällt nicht unter diese Beschränkung.

2. Das Skiläufen ist in verbauten Stadtgebieten auf allen öffentlichen Verkehrswegen, in nicht verbauten Gebieten und dort, wo nur einzelne Häuser stehen, auf allen Fahrstraßen einschließlich der zu ihnen gehörigen Gehsteige verboten.

Gestattet ist in den letztgenannten Gebieten nur das Ueberqueren der Fahrstraßen im Schritte.

Bei Ausübung des Skisportes auf Wald- und Wiesenwegen und auf privaten Grundstücken, soweit sie nicht von den Grundeigentümern verboten wird, ist das Kreuzen regelmäßig begangener Verkehrswege nur im Schritte und nicht im Schusse gestattet.

Auf Fußgänger ist unter allen Umständen Rücksicht zu nehmen und ihnen beim Begegnen auszuweichen.

3. Für einzelne Straßen wird der Magistrat, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden können, Ausnahmen vom Verbote des Kodelns und Skiläufens bewilligen. Uebertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Die Magistratsrundmachung vom 17. Dezember 1928, M. Abt. 52/2535/28, betreffend das Kodeln, Skiläufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete wird hiemit aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Einsiedeleigasse und Schweizerthalstraße im XIII. Bezirke, Aufhebung.

M. Abt. 52/5662/29. Wien, am 7. Jänner 1930.

Die Magistratsrundmachung vom 2. November 1925, M. Abt. 52/3458/25, mit der als Zufahrt zu den Gastwirtschaften „Hubertushof“ und „Doll“ (Stoß im Weg) in Ober-St. Veit die Einsiedeleigasse, als Abfahrt die Schweizerthalstraße bestimmt wurde, wird aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gewerbezurücklegung durch einen Bevollmächtigten.

M. B. A. VII/8578/28. Wien, am 20. September 1929.

Zu einer Gewerbezurücklegung durch einen Bevollmächtigten ist eine auf dieses Geschäft ausgestellte Vollmacht notwendig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 31. Mai 1929, Z. A 608/5/28, die Beschwerde des Georg Buscas wider die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 14. August 1928, Z. 106608, betreffend Zurücklegung des Kürschnergewerbes als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das vom Beschwerdeführer am 23. November 1910 beim magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk mit dem Standorte II. Obere Donaustraße 53 angemeldete Kürschnergewerbe — der betreffende Gewerbeschein wurde am 12. August 1911 ausgefertigt — wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 1. Oktober 1924 beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk in Wien zurückgelegt; diese Zurücklegung wurde am 9. November 1924 gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

Am gleichen Tage wurde für die offene Handelsgesellschaft Buscas & Komp., bestehend aus dem Gesellschafter und Geschäftsführer Georg Buscas, dem Beschwerdeführer, und Marie Jarisch, beide in Wien, das Kürschnergewerbe mit dem Standorte Wien, VII. Kirchengasse 19, zur Anmeldung gebracht; am 10. Dezember 1924 wurde der bezügliche Gewerbeschein ausgefertigt und zu Händen des Rechtsanwaltes zugestellt. Auch dieses Gewerbe wurde und zwar am 26. Mai 1925 zurückgelegt.

Am 1. September 1926 meldete der Beschwerdeführer beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk neuerlich das Kürschnergewerbe (für sich) an und erhielt am 25. September 1926 den Gewerbeschein ausgestellt.

Als der Beschwerdeführer im Juli oder August 1927 einen Lehrling aufnehmen wollte, wurde ihm von der Genossenschaft die Befugnis zur Aufdingung unter Hinweis darauf abgesprochen, daß sein Gewerbe durch mehr als Jahresfrist abgemeldet war. Der Beschwerdeführer suchte daher beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk um Nichtigstellung der Rücklegungserklärung vom 1. Oktober 1924 an und um neuerliche Ausbändigung des ursprünglichen Gewerbescheines (vom 12. August 1911) unter gleichzeitiger Verständigung der Genossenschaft; bei seiner protokollarischen Einvernahme machte der Beschwerdeführer geltend, daß er mit seinem Rechtsanwalte über die Zurücklegung seines alten Gewerbescheines nicht gesprochen habe; dieser habe keinerlei Auftrag gehabt, das Gewerbe zurückzulegen; der Beschwerdeführer habe ohne Unterbrechung seine Genossenschaftsumlagen weiterbezahlt.

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk gab mit dem Bescheide vom 13. Juli 1928 dem Ansuchen um Nichtigstellung des Rücklegungsbescheides vom 9. November 1924 keine Folge mit der Begründung, daß die Rücklegung des Gewerbes durch den vom Beschwerdeführer bevollmächtigten Rechtsanwalt unter gleichzeitiger Anmeldung des Kürschnergewerbes für die offene Handelsgesellschaft Buscas & Komp. erfolgt sei; nach den zur Zeit der Gewerbeurücklegung in Geltung gestandenen Verwaltungsvorschriften konnte der Bevollmächtigte Erklärungen mit derselben Wirkung wie der Vollmachtgeber selbst abgeben.

In seiner liegegen erhobenen Berufung machte der Beschwerdeführer den Mangel einer Einvernahme des Rechtsanwaltes zur Feststellung, daß er vom Beschwerdeführer seinen Auftrag zur Gewerbeurücklegung hatte und bei Durchführung der Gewerbeanmeldung (für die Firma Buscas & Komp.) daher ein Irrtum unterlaufen sei, geltend.

Die belangte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung der Berufung keine Folge. Ein Mangel des Verfahrens sei in der Unterlassung einer Einvernahme des Rechtsanwaltes nicht zu erblicken; zur unentgeltlichen Aufgäbe eines Rechtes, also auch zur Zurücklegung eines Gewerbes bedürfe es zwar gemäß § 10 A.B.G. und § 1008 a. b. G.B. einer besonderen auf das einzelne Geschäft ausgestellten Vollmacht, die der Rechtsanwalt nicht besaß; der Mangel einer solchen Vollmacht erscheine jedoch zufolge § 1016 a. b. G.B. saniert, weil der Beschwerdeführer laut eigener Angabe seinen Rechtsvertreter zur Anmeldung des gleichen Gewerbes als offene Handelsgesellschaft im gleichen Standorte unter Namhaftmachung des Beschwerdeführers als Geschäftsführer ermächtigt und damit die Fortsetzung seiner Einzelfirma durch die an deren Stelle getretene Gesellschafts-firma genehmigt habe; jedenfalls sei diese Sanierung mit der neuerlichen Gewerbeanmeldung vom 1. September 1926 eingetreten.

In der Beschwerde wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens unter Hinweis auf die Unterlassung der beantragten Einvernahme des Rechtsanwaltes und Rechtswidrigkeit unter Hinweis auf § 1016 a. b. G. B. und die irriige Annahme einer Sanierung der Gewerbezurücklegung durch eine neuerliche Gewerbeanmeldung geltend gemacht.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof folgendes:

Mit Recht hat sich die belangte Behörde, die das Fehlen einer besonderen im Sinne des § 1008 a. b. G. B. erteilten Vollmacht für den Rechtsanwalt nicht in Abrede stellt, auf die Bestimmung des § 1008 a. b. G. B. berufen, wonach zur unentgeltlichen Aufgäbe eines Rechtes, hier zur unentgeltlichen Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung im Namen eines andern, eine besondere auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht erforderlich ist. Es lag daher zweifellos eine Vollmachtüberschreitung durch den Rechtsanwalt vor. Gleichwohl glaubte die belangte Behörde unter Hinweis auf § 1016 a. b. G. B. eine Sanierung dieser Vollmachtüberschreitung darin erblicken zu können, daß der Beschwerdeführer seinen Rechtsvertreter zur Anmeldung des gleichen Kürschnergewerbes als offene Handelsgesellschaft im gleichen Standorte unter Namhaftmachung des Beschwerdeführers als Geschäftsführer ermächtigt und damit die Fortsetzung seiner Einzelfirma durch die Gesellschaftsforma genehmigt habe; es sei aber eine Sanierung jedenfalls mit der neuerlichen Gewerbeanmeldung vom September 1926 eingetreten. Auch der Gerichtshof gelangte zur Erkenntnis, daß eine Sanierung der Vollmachtüberschreitung anzunehmen ist und zwar durch nachträgliche Genehmigung der durch den Rechtsanwalt am 1. Oktober 1924 angemeldeten Gewerbezurücklegung seitens des Beschwerdeführers selbst. Der Beschwerdeführer hat nämlich laut Verhandlungsschrift am 1. September 1926 das Kürschnergewerbe neu angemeldet und zwar für den Standort Wien, VII, Stebensterngasse 42/44; hiebei ist der Beschwerdeführer persönlich der Gewerbebehörde gegenübergetreten, also nicht durch einen Vertreter und hat hiebei ein Anmeldeformular persönlich unterschrieben, in dem u. a. ausdrücklich die Zurücklegung des Gewerbes „vom 1. Oktober 1924, B. M. Z. 8647/24, Reg. Z. 5517, Kürschnergewerbe“ erwähnt war; weiters gibt der Beschwerdeführer selbst zu, nachdem die Gesellschaftsforma Puscas & Komp. ihr Ende gefunden hatte, einige Zeit bei seinen Verwandten in Rumänien zugebracht zu haben; endlich hat der Beschwerdeführer am 1. September 1926 eine Quittung der Genossenschaft der Kürschner vom 21. Juni 1926 vorgelegt, nach welcher er neuerlich die Inkorporationsgebühr mit 20 S bezahlt hat. Die Behörde hat daher mit Recht angenommen, daß der Beschwerdeführer selbst die Vollmachtüberschreitung seines Vertreters vom 1. Oktober 1924 nachträglich durch konkludente Handlungen genehmigt hat.

Anstellungsverhältnis nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.

M. Abt. 14/8926/29. - Wien, am 26. Oktober 1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1929, Z. A 133/5/29, die Beschwerde der Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1928, Z. 70971/3, betreffend Angestelltenversicherung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe (auszugsweise):

Moses St. war im Jahre 1927 bei der Firma K. als Provisionsvertreter tätig. Die Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte erklärte ihn für versicherungspflichtig. Ein Einspruch wurde vom Wiener Landeshauptmann als unbegründet abgewiesen, weil Moses St. bei der Firma K. als Reisender tätig war, gleichzeitig für keine andere Firma reisende und sein Dienstgeber für ihn eine Handlungsreisendenlegitimation erwirkt hatte. Daraus ergebe sich unzweifelhaft der Bestand eines Dienstverhältnisses, das nach § 1, Absatz 1 und 4c, des Angestelltenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht begründe.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß St. der Versicherungspflicht nicht unterliege, weil § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Versicherungspflicht nicht ein Dienstverhältnis schlechthin, sondern ein Anstellungsverhältnis verlange. Ein solches könne aber nicht als gegeben erachtet werden, weil St. nach seinen eigenen An-

gaben weder in der Reisezeit noch in der Route seiner Reise irgendwie beschränkt war und ihm außerdem freistand, für andere Firmen Vertretungen zu übernehmen. Daß er tatsächlich keine andere Vertretung übernahm, könne sein äußerst looses Dienstverhältnis noch nicht zu einem Anstellungsverhältnis machen, wie es § 1, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes vorschreibt.

Die Beschwerde behauptet, daß die Entscheidung des Ministeriums mit dem Gesetze in Widerspruch stehe, weil es ein über ein Dienstverhältnis hinausgehendes Anstellungsverhältnis als Voraussetzung der Versicherungspflicht erkläre. Es sei nicht erforderlich, daß die Personen, welche die im § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes angeführten Dienste verrichten, außerdem angestellt im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes sein müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog folgendes:

Nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versichert Personen, die zu einer der dort näher bezeichneten Dienstleistungen „angestellt“ sind. Es handelt sich darum, welche Bedeutung dem Worte „angestellt“ in diesem Zusammenhange zukommt.

Es ist nun nicht, wie die Beschwerde meint, jeder, der in einem Dienstverhältnis steht, deshalb schon zur Leistung dieser Dienste „angestellt“. Das Angestelltenversicherungsgesetz hat vielmehr durch die Wahl dieses Wortes eine besondere Art von Dienstverhältnissen bezeichnen wollen. Das geht deutlich aus dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die zweite Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz (Beilage 186, Nationalrat, dritte Gesetzgebungsperiode) hervor, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß die im § 1, Absatz 1, aufgezählten Dienstleistungen erst dann versicherungspflichtig machen, wenn sie auf Grund einer wirklichen Anstellung ausgeübt werden. Der Ausschussbericht unterscheidet insbesondere zwischen dem Handlungsreisenden und dem Provisionsagenten, die sich dadurch unterscheiden, daß dieser nicht angestellt ist. Daß das Anstellungsverhältnis nicht gleichbedeutend mit dem Dienstverhältnis nach dem Angestelltenversicherungsgesetz ist, zeigt sich darin, daß auch in anderen Gesetzen Personen genannt sind, die „angestellt“ sind: so im § 1 des Journalistengesetzes, § 1 des Gehaltssatzengesetzes, in den §§ 2, 28 und 29 des Hausgehilfengesetzes. Im allgemeinen mag ein Anstellungsverhältnis dann vorliegen, wenn das Dienstverhältnis nach seiner Art auf längere Zeit angelegt ist und der Dienstnehmer seine Dienste für den Dienstgeber im Rahmen des Betriebes des Dienstgebers und nach dessen Weisungen auszuführen hat. Eine Leistung von Diensten im Rahmen des eigenen Betriebes oder Berufes auf Grund von mit dem Dienstgeber geschlossenen freien Dienstverträgen, wobei die Dienste nur der Art nach bestimmt sind, setzt wohl ein Dienstverhältnis, nicht aber ein Anstellungsverhältnis voraus. Sie vermag daher die Versicherungspflicht nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht zu begründen. Es kommt also darauf an, ob der Dienstnehmer die Dienste im eigenen Betriebe oder in seiner selbständigen Beschäftigung leistet oder ob er sich in den Betrieb des Dienstgebers eingliedert. Der Ausschussbericht (Beilage 186, Nationalrat, dritte Gesetzgebungsperiode) hebt als Merkmale der Anstellung hervor: Verfügungsrecht des Dienstgebers über die zeitliche Inanspruchnahme des Dienstnehmers, Bestimmungsrecht des Dienstgebers hinsichtlich der Art, in der die Tätigkeit verrichtet wird, Bindung des Dienstnehmers an disziplinäre Verantwortlichkeit, engere wirtschaftliche Eingliederung des Dienstnehmers in den Betriebsorganismus.

Das Bundesministerium hat aus den Tatsachen, daß der Agent weder in der Reisezeit noch in der Route seiner Reise irgendwie beschränkt war und daß es ihm frei stand, auch für andere Firmen Vertretungen zu übernehmen, geschlossen, daß eine Eingliederung des St. in den Betrieb der Firma nicht vorlag und daß er darum nicht bei dieser Firma „angestellt“ war. Wird erwogen, daß auch von den übrigen im Ausschussbericht angeführten Kennzeichen der Anstellung keines zutrifft, weder ein Unterordnungsverhältnis des Dienstnehmers noch eine disziplinäre Verantwortlichkeit gegenüber der Firma, daß vielmehr die festgestellte Mäßigkeit jederzeitiger fristloser Lösung des Verhältnisses gegen die Annahme einer Anstellung spricht, so muß man nach den Umständen des Falles zu dem Schlusse kommen, daß die angefochtene Entscheidung dem Gesetze entspricht.

Literatur.

Die neueste österreichische Heimatgesetzgebung von Magistratsrat Julius Rathhauser.

Im Verlage des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten Oesterreichs, Wien, I. Hohenstaufengasse 12, ist eine vom Magistratsrate Julius Rathhauser herausgegebene Broschüre „Die neueste österreichische Heimatgesetzgebung“ erschienen und zum Preise von 2-20 S dort zu beziehen. Die Schrift enthält sämtliche geltenden heimatrechtlichen Vorschriften (1863 bis 1929) und eine ausführliche Erläuterung zu der neuesten Heimatgesetzgebung. Die von der Theorie bisher noch nicht gewürdigte Heimatlosenfrage wird eingehend behandelt. Die Broschüre, die sich durch eine leicht faßliche Darstellung auszeichnet, ist zu Studienzwecken und für den Praktiker zu empfehlen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1929.

378. Bezirkssteuerbehörde Oberschützen, Amtssitzverlegung nach Oberwart.
379. Abänderung des Regierungsübereinkommens mit der Schweiz und Liechtenstein über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
380. Beitritt Brasiliens zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.
381. Beitritt Perziens zum Protokoll, betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.
382. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zum internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Verkehrs von unzüchtigen Veröffentlichungen.
383. XI. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz.
384. Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundeseigentums in Salzburg.
385. Errichtung einer öffentlichen Hauptschule für Knaben in Gleisdorf.
386. Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Hartberg.
387. Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Judenburg.
388. Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Radkersburg.
389. Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Voitsberg.
390. Inwertsetzung neuer Zigarren- und Pfeifentabaksorten.
391. Eichamtliche Behandlung des Benzinfüllapparates „Volugraph“.
392. Zweite Bundes-Verfassungsnovelle.
393. Uebergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.
394. Errichtung eines Straßenzollamtes in Basseau-Boglan.
395. Austausch elektrischer Energie mit dem Ausland (provisorische Energieausfuhrverordnung).
396. Eichamtliche Behandlung des Milchmessers „Sattam“, Type D. L. 4.
397. Durchführung der Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz in Oberösterreich.
398. Annahme der Erklärung über die Anerkennung des Klagenrechtes der Staaten ohne Meeresküste durch Estland.
399. Ratifikation mehrerer auf den Arbeitskonferenzen in Genf angenommener Übereinkommen durch Jugoslawien.
400. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Schwedens zu dem Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

401. Aenderung einiger Telegraphengebühren.
402. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
403. Einführung des Zeittarifes im Reze Klosterneuburg.
404. Aenderung einiger Bestimmungen der Postordnung.
405. Neufestsetzung von Postgebühren und Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungs-postordnung.
406. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930.
407. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
408. Zweite Zuckerzoll- und -steuernovelle.
409. Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaues.
410. Bestimmung der Bundeskassen, an welche die ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtenden Rechtsgebühren, ferner die Bezugsrecht- und Syndikatssteuern, die Eisenbahnverkehrssteuern sowie die Effekten-, Valuten- und Bankenumsatzsteuern abzuführen sind.
411. Zuckernachtragsabgabenverordnung 1929.
412. Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle.
413. Gerichtsbarkeit über österr. Bundesbürger in Aegypten.
414. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreichs einerseits, Dänemarks, Norwegens und Schwedens anderseits (1. Nachtrag).
415. Liste der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsfahrtslinien, auf die die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäcksverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
416. Befugnis der Marktgemeinde Guntramtsdorf zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz.
417. Elektrizitätsbeitrag.
418. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.
419. Bezeichnung der Mittelstelle für den Grundverkehr im Burgenlande.
420. Beitritt von Mexiko und der Schweiz zum Antikriegspakt.
421. Einteilung der unfallversicherungsspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und Feststellung der Prozentfüße der Gefahrenklassen für die Zeit vom 1. Jänner 1930 bis zum 31. Dezember 1934.
422. Ratifikation der Opiumkonvention durch Siam.
423. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Jugoslawiens zur internationalen Übereinkunft zur Abänderung der internationalen Meterkonvention.
424. VIII. Bezugsgebührenverordnung.
425. Verbot kosmetischer Mittel von bestimmter Beschaffenheit.
426. Warenumsatzsteuer-Pfahsenpauschalierung.
427. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.
428. Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse.
429. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmen.
430. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1928.
431. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.
432. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes.
433. Abänderung gewerblicher Bestimmungen des Preisgesetzes.
434. Vorläufige Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist.
435. Telegraphenweggesetz.
436. Dritte Gehaltsgehehnovelle.
437. Kraftfahrgehehn.
438. Grundsätze der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen beziehen.
439. Berufung der Bundes-Polizeidirektion in Wien zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.
440. Strafgehehnovelle 1929.